

ANLAGE NR. 3.218
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HAINGRUND UND
ORGANISTENWIESE BEI STOLBERG“ (EU-CODE: DE 4431-306, LANDESCODE:
FFH0249)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in der Gemarkung Stolberg.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 14 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst eine Teilfläche nördlich von Stolberg (Harz) und westlich des Pferdekopfes auf der südlichen Waldlichtung und eine zweite Teilfläche am Hinteren Haingrund westlich von Stolberg (Harz), nordöstlich des kleinen Ronneberges.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet „Buchenwälder um Stolberg“ (F97/S30), ist eingeschlossen vom Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA), vom Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0249,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 246, 247.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines wertvollen Komplexes gebietstypischer Grünlandlebensräume innerhalb der Buchenwaldlandschaft des Südharzes, insbesondere der Frisch- und Nassgrünländer mit kleinflächigen Vorkommen basenreicher, quelliger und artenreicher Niedermoorstandorte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7230 Kalkreiche Niedermoore,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Gewöhnliches Fettkraut (*Pinguicula vulgaris*) und Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von Moorflächen des LRT 7230.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 7230,
 2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 7230 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.